

Behörde: (Stadt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft)

Stadtverwaltung Hirschberg
Marktstraße 2
07927 Hirschberg

Anzeige
einer öffentlichen Veranstaltung
(§ 42 Ordnungsbehördengesetz - OBG -)

(Ich / Wir zeigen die Durchführung folgender Veranstaltungen an:)

Veranstalter, Veranstaltungsleiter (Name, Vorname, Privatanschrift, Telefonnummer, E-Mail):

Verantwortlicher Ansprechpartner (nur wenn vom Veranstalter abweichend)

Datum und Uhrzeit der Veranstaltung:

am:	Uhrzeit	von	Uhr	bis	Uhr
am:	Uhrzeit	von	Uhr	bis	Uhr
am:	Uhrzeit	von	Uhr	bis	Uhr

Art der Veranstaltung (Tanz, Konzert, Open Air, Discothek usw.):

Inhalt der Veranstaltung sowie ergänzende Angaben (z.B. Verwendung Pyrotechnik u.ä.):*

Ort der Veranstaltung / Anschrift der Räumlichkeit: Notwendige Gebrauchsabnahme nach § 74 ThürBO durch das Bauordnungsamt des Landkreises SOK:
fliegende Bauten mit einer Höhe über 5 m
Bühnen mit Grundfl. größer 100 m² und Fußbodenhöhe über 1,50 m
Zelte mit Grundfläche über 75 m²

ja
☐

nein
☐

- Größe des Raumes qm

- Größe der Tanzfläche qm

- zuzulassende Personenzahl

Anzahl Ordner* : ☐ Security Firma* oder ☐ eigene Ordner*

Abgabe von Speisen und Getränken:* ☐ ja ☐ nein

Wenn ja, bitte Art und Umfang der Abgabe sowie des abgebenden Unternehmers/der abgebenden Person:

☐ Eintrittsgeld € / Person: ☐ Eintrittsgeld wird nicht erhoben.*

Der Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung liegt als Anlage *

☐ bei ☐ nicht bei.

Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers

Unvollständig ausgefüllte Anzeigen können erhöhte Genehmigungsgebühren bzw. eine Untersagung der Veranstaltung zur Folge haben. Diese Anzeige ersetzt keine nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Anzeigen oder Erlaubnisse. (z.B. baurechtliche oder verkehrsrechtliche Erlaubnisse u.a.). Diese sind gegebenenfalls von Ihnen gesondert zu beantragen oder anzuzeigen.

*freiwillige Angaben, ohne diese Angaben kann Ihre Anzeige jedoch nicht vollständig bearbeitet werden und kann zu einer Versagung oder Beauftragung der Veranstaltung führen

Eingangsstempel der Behörde

Die Anzeigen sind bei der Stadt Hirschberg **spätestens 1 Woche**** vorher schriftlich mit **Originalunterschrift** einzureichen.

Merkblatt (jedoch nicht abschließend):

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe, insbesondere der Hausbewohner und der Nachbarschaft, zu vermeiden. Ab 22:00 Uhr müssen die Fenster des Veranstaltungsraumes auch während der Musikpausen geschlossen gehalten werden; die Verwendung von Tonverstärkern ist ab 22:00 Uhr untersagt. Die gilt auch für mechanische Musikgeräte.
2. Die für bestimmte Tage (z. B. Karfreitag, Volkstrauertag, Totensonntag etc.) gesetzlich oder durch die Stadt / Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher oder sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
3. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Thüringer Feiertagsgesetzes einzuhalten.
4. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere über die Arbeitszeit des Personals sind zu beachten.
5. Die Ein- und Ausgänge des Veranstaltungsraumes sind bis zum Verlassen des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
6. Die Bestimmungen über den Schutz von Jugendlichen (JuSchG) sind einzuhalten.
7. Die Bestimmungen des Thüringer Nichtraucherschutzgesetzes (ThürNRSchutzG) sind einzuhalten.
8. Die in den jeweiligen raumbezogenen Erlaubnisbescheiden (z. B. Baugenehmigung) enthaltenen sicherheits- und ordnungsrechtlichen Auflagen sind genauestens zu beachten und einzuhalten. Dies gilt im Besonderen für die Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes.
9. Eine eventuelle Sperrzeitverkürzung (ab 22:00 Uhr im Freien) ist bei der zuständigen Gewerbebehörde im Landratsamt Saale-Orla-Kreis zu beantragen (§ 5 ThürGastG).

Bei Fragen des Veranstalters, kann dieser sich auch direkt im Landratsamt SOK an:

FD Vet./Lebensmi.	Tel.: 03663-488 638	E-Mail: veterinärwesen@lrasok.thueringen.de
FD Bauordnung	Tel.: 03663-488 810	E-Mail: bauordnung@lrasok.thueringen.de
FD Umwelt	Tel.: 03663-488 835	E-Mail: umwelt@lrasok.thueringen.de
FD Öffentl. Ordn.	Tel.: 03663-488 521	E-Mail: ordnung@lrasok.thueringen.de

wenden.

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Vergnügung im Sinne des § 42 OBG ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

JUGENDSCHUTZGESETZ (Auszug)

zum Aushang

	unter 14 Jahre	14 - 16 Jahre	16 - 18 Jahre
Aufenthalt in Gaststätten			 bis 24 Uhr
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (u.a. Disco, Party, Vereinsfest)			 bis 24 Uhr
bei Tanzveranstaltungen von Trägern der Jugendhilfe o. künstlerischer Betätigung/ Brauchtumspflege	 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr	 bis 24 Uhr
Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen, Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit			
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (an dem Gefahr für das körperliche, geistige und seelische Wohl droht)			
Abgabe/ Verzehr von Bier, Wein, Schaumwein, Mixgetränken mit Bier, Wein o.Ä.			
Abgabe/ Verzehr von anderen alkoholischen Getränken oder Lebensmitteln z.B. Spirituosen			
Abgabe/ Konsum von Tabakwaren, E- Zigaretten/ E-Shishas (auch nikotinfrei)			
Besuch öffentl. Filmveranstaltungen entspr. Freigabekennzeichnung ab 0 J./ ab 6 J./ ab 12 J./ ab 16 J. oder mit Kennzeichnung Info-/ Lehrprogramm	 ab 6 J. bis 20 Uhr	 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr

erlaubt



nicht erlaubt



personensorgeberechtigte*
Person nötig



*einer **personensorgeberechtigten**
Person steht das Sorgerecht über
das Kind zu, i.d.R. den Eltern/ dem
Vormund

personensorgeberechtigte*
oder erziehungsbeauftragte**
Person nötig



eine **erziehungsbeauftragte
Person ist eine volljährige Person,
die von den Personensorge-
berechtigten beauftragt wurde

*Ausnahme: Anwesenheit bei Filmen
„ab 12 Jahren“ für Kinder ab 6 J. in
Begleitung personensorge-
berechtigter*/erziehungsbeauf-
tragter** Person erlaubt*



PARTYPASS

(§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Jugendschutzgesetz)
Erziehungsbeauftragung/ "Muttizettel"

Für die Veranstaltung:

Datum	Bezeichnung	Ort
-------	-------------	-----

Hiermit erkläre ich (Sorgeberechtigte/ Elternteil):

Name, Vorname	Tel.- Nr.
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

dass für meinen Sohn/ meine Tochter:

Name, Vorname	Geburtsdatum
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

die Erziehungsaufgaben von der erziehungsbeauftragten Person:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Tel.-Nr.
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	

wahrgenommen werden. (Wichtige Hinweise hierzu befinden sich auf der Rückseite)

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben und die Echtheit der Unterschriften sowie den übertragenen Erziehungsauftrag.



Datum, Unterschrift der personensorgeberechtigte/n Person/en



Datum, Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

Bitte hier eine **Kopie des Personalausweises** der personensorgeberechtigten Person einkleben!

Alternativ eine Kopie oder das Original lose mitbringen und zum Unterschriftenvergleich beim Türsteher vorzeigen.

Datenschutzrechtliche Hinweise:

Für einen zweifelsfreien Unterschriftenvergleich sind nur Vorname, Name, Geburtsdatum und Unterschrift notwendig. Der Rest kann geschwärzt werden.

Die Erziehungsbeauftragung hat bei der erziehungsbeauftragten Person zu verbleiben, damit diese sich immer ausweisen kann.

Eine Fälschung der Unterschrift stellt eine Straftat nach § 267 StGB dar. Bereits der Versuch ist **strafbar**. Wird die Unterschrift gefälscht, kann es zu einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen kommen.

Bitte beachte: Du benötigst jeweils ein Exemplar für dich und eine Kopie für den Sicherheitsdienst!

Hinweise zur Erziehungsbeauftragung

Wer kann die Erziehungsbeauftragung wahrnehmen?

Die **erziehungsbeauftragte Person** soll den **Eltern gut bekannt, mindestens 18 Jahre alt sein und genügend erzieherische Kompetenz besitzen**, um den Jugendlichen, unter der Berücksichtigung altersentsprechender Freiräume, Grenzen setzen zu können.

Diese Person muss zudem **in der Lage sein, die Aufsicht für den Jugendlichen zu gewährleisten** und sich stets in der Nähe der zu beaufsichtigenden Person aufhalten.

Es ist sinnvoll, die **Erziehungsbeauftragung nur für einen Jugendlichen** zu erteilen.

Aufgaben der erziehungsbeauftragten Person:

Sie hat dafür zu sorgen, dass der Jugendliche **während der Erziehungsbeauftragung keinen Schaden** (körperlicher, geistiger, psychischer oder auch materieller Art) **erleidet und keinen Schaden verursacht**. Die beauftragte Person ist ebenso dafür verantwortlich, dass der Jugendliche die Veranstaltung zu geeigneter Zeit verlässt und unverseht zu Hause ankommt.

Die **Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zwingend einzuhalten!**

- kein Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren
- keine branntweinhaltigen Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren
- keine Zigaretten und Shishas in normaler/elektronischer Form unter 18 Jahren

§ Besorgt die erziehungsbeauftragte Person z. B. alkoholische Getränke für den Jugendlichen, droht ein **hohes Bußgeld**.

Sowohl die **erziehungsbeauftragte Person als auch der Jugendliche** müssen sich stets **ausweisen können** (*Personalausweis mitnehmen!*).

Eine Weiterdelegation der Erziehungsbeauftragung an Dritte ist nicht möglich!

Im Fall einer Kontrolle ist die Erziehungsbeauftragung bei Besuch der umseitig genannten Veranstaltung durch **Vorzeigen der Erziehungsbeauftragung** nachzuweisen. Eine Generalerklärung ist nicht möglich.

Da es sich hierbei um ein Dokument handelt, darf es nicht gefälscht werden (z. B. Unterschriften).

Geschieht dies trotzdem, droht ein Strafverfahren wegen Urkundenfälschung.

Trotz Erziehungsbeauftragung bleiben die **Eltern weiterhin verantwortlich**, auch hinsichtlich der Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen. Nur ein Teil der Aufsichtspflicht wird auf den Erziehungsbeauftragten übertragen.



HINWEISE FÜR VERANSTALTER

Kinder- und Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, Veranstaltern einen **Leitfaden für den Vollzug des Jugendschutzgesetzes** vom 23.07.2002 (BGBL.I S. 2730/ letzter Stand: 09.04.2021) zu geben, für dessen Einhaltung Sie verantwortlich sind. Es besteht aus **verbindlichen Punkten** und **Empfehlungen** für jeden Veranstalter.

Dieses Merkblatt entbindet die Veranstalter nicht von der Verantwortung, sich in Bezug auf weitere rechtliche Rahmenbedingungen kundig zu machen.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit und regelt den Verkauf und die Abgabe von Tabakwaren, Alkohol, Filmen und Computerspielen sowie den Aufenthalt in Diskotheken, Gaststätten und Spielhallen.

Im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind:

- **Kinder:** Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
- **Jugendliche:** Personen, die über 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Verbindliche Punkte

1.) **Das Jugendschutzgesetz muss eingehalten werden.** Das Bar-/ Theken- und auch Sicherheitspersonal ist ebenfalls für die Einhaltung der Vorgaben zu sensibilisieren.

a) In Bezug auf Alkohol bedeutet das (§ 9 JuSchG):

- Bier, Wein, und Sekt dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit an Jugendliche **erst ab 16 Jahren**, entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG, verkauft, abgegeben und ihnen der Konsum gestattet werden.
- Die Altersgrenze sinkt auf **14 Jahre**, wenn sich Jugendliche in der Begleitung einer **personensorgeberechtigten Person** befinden. Hierunter zählen für gewöhnlich ein bzw. beide Elternteile oder der Vormund.
- Spirituosen, Branntweine oder branntweinhaltige Getränke, aber auch Mixgetränke dürfen an Kinder und Jugendliche nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG weder abgegeben, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. Auch Lebensmittel, die Branntwein in „nicht nur geringfügiger Menge“ enthalten, dürfen **an unter 18-jährige nicht abgegeben** werden.
- Beim Ausschank von Alkohol gelten die genannten Vorschriften. Auch hier **hat der Veranstalter die Kontrollpflicht zu erfüllen**.
- Der **Ausschank** von alkoholischen Getränken an erkennbar **betrunkene Personen** ist laut § 20 Nr. 2 GastG **verboten**.

- b) In Bezug auf **Tabak** bedeutet das (§ 10 JuSchG):
- Erst ab 18 Jahren ist der Kauf und Konsum von Tabak, nikotinhaltinger Erzeugnisse, E-Zigaretten/ E-Shishas (auch nikotinfrei) erlaubt.
- c) In Bezug auf den **Aufenthalt bei Veranstaltungen** bedeutet das (§§ 4 und 5 JuSchG):
- **Unter 16 Jahren** ist der **Aufenthalt verboten** (Ausnahme: wenn eine personensorge-berechtigte Person oder erziehungsbeauftragte Person die Aufsicht und Verantwortung übernimmt).
 - **Von 16 bis 18 Jahren** ist der **Aufenthalt bis 24 Uhr** erlaubt. Befinden sich Jugendliche in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person, kann die genannte Zeitgrenze überschritten werden.
- d) Das **Jugendschutzgesetz** muss **gut sichtbar ausgehängt** werden (§ 3 JuSchG). Verwenden Sie hierzu gern unsere Anlage zum Aushang.
- e) **Veranstalter** müssen die Jugendlichen ohne Begleitung **darauf hinweisen**, dass sie die Veranstaltung um 24 Uhr verlassen müssen (z.B. über Durchsagen ab 23:30 Uhr und Alterskontrollen nach 24 Uhr) - (§ 5 JuSchG).

2.) **Öffentliche** oder **geschlossene** Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen, die die Merkmale des erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes erfüllen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Ordnungsbehörde (§ 12 GastG). Die **Einhaltung der Bestimmungen** des Jugendschutzgesetzes ist bei öffentlichen Veranstaltungen **zwingend vorgeschrieben!**

Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt und allgemein/ öffentlich zugänglich ist. Eine Veranstaltung ist nur dann „geschlossen“, wenn der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind (private Feiern).

3.) **Maßnahmen und Kontrollen**

Es müssen Maßnahmen/ Kontrollen (§ 2 JuSchG) erfolgen, die den **unkontrollierten Alkoholgenuss von Jugendlichen verhindern**, z. B. durch Rucksackkontrollen, Umfeldkontrollen, Ordner/ Security, die Jugendliche auf der Veranstaltung ansprechen (die Alkohol konsumieren und zu jung erscheinen).

Die für die räumlichen Voraussetzungen der Veranstaltung maximal zulässige Besucherzahl darf nicht überschritten werden. Das Mitführen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen zur Veranstaltung ist verboten (§ 42 WaffG).

Die **Ein- und Ausgangskontrolle** sollte unbedingt **bis zum Ende der Veranstaltung** stattfinden. Eine ausreichende Anzahl von Ordnern/ Security empfiehlt sich. In Zweifelsfällen sollten sich die Verantwortlichen am Eingang und beim Ausschank **bis zu einem geschätzten Alter von 25 Jahren den Ausweis zeigen lassen**.

4.) Altersnachweis (§ 2 JuSchG)

Gewerbetreibende haben keine generelle Prüfungspflicht, sondern müssen lediglich in Zweifelsfällen das Lebensalter überprüfen. Ein Zweifelsfall liegt dann vor, wenn sich aus dem äußeren Erscheinungsbild, aus Äußerungen oder dem Verhalten Ansatzpunkte für das Nichterreichen der Altersgrenze ergeben.

Das Risiko der Fehleinschätzung hinsichtlich des Zweifelsfalls liegt bei den Gewerbetreibenden. Zur Überprüfung hat er durch die gesetzliche Verpflichtung (gem. § 2 Abs. 2 JuSchG) und in Ausübung des Hausrechts die Möglichkeit, sich entsprechende Ausweispapiere zeigen zu lassen. Personen bei denen nach dem JuSchG Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen, z.B. durch entsprechende Ausweispapiere mit Lichtbild (Personalausweis, Führerschein o.ä).

Bei fehlendem Nachweis werden die kontrollierten Personen **so behandelt, als hätten sie die erforderlichen Voraussetzungen des Alters nicht erfüllt.**

5.) Erziehungsbeauftragung: (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG)

Die erziehungsbeauftragte Person nimmt auf Grundlage einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten, zeitweise Erziehungsaufgaben wahr.

a) Anforderungen an die erziehungsbeauftragte Person

- Die erziehungsbeauftragte Person muss **volljährig** sein.
- Sie muss dem Erziehungsauftrag und den damit verbundenen **Aufsichtspflichten nachkommen** können.
- Sie ist dafür verantwortlich, dass z.B. die **Jugendschutzbestimmungen** (Abgabe/Verzehr von Alkohol sowie Rauchverbot) **eingehalten** werden.
- Die erziehungsbeauftragte Person hat ihren **Personalausweis mitzuführen** und auf Nachfrage vorzuzeigen.
- Eine erziehungsbeauftragte Person kann für **max. zwei Minderjährige** die Erziehungsbeauftragung übernehmen.

Personen, wie Veranstalter, Gastwirte oder Beschäftigte **können keine Aufsichtspflicht für Minderjährige ausüben.** Ist die erziehungsbeauftragte Person zur Ausübung der Aufgabe nicht in der Lage, z. B. wegen Alkoholisierung, so handelt sie trotz vorheriger Vereinbarung nicht als erziehungsbeauftragte Person. In diesem Falle ist dem Minderjährigen der Zutritt / (weiterer) Aufenthalt nicht (mehr) zu gestatten. Blankounterschriften von Eltern/ Eintragungen des nächstbesten Volljährigen als erziehungsbeauftragte Person sind nicht zu akzeptieren. Es besteht kein Auftragsverhältnis.

b) Empfehlenswert ist eine schriftliche Erziehungsbeauftragung

Eine gültige Erziehungsbeauftragung muss:

- Bereits **im Vorfeld** von den Eltern ausgefüllt worden sein.
- Von den Eltern und der beauftragten Person **selbst unterschrieben** sein.
- Der Veranstalter sollte nach § 2 JuSchG in Zweifelsfällen bei den Eltern anrufen und sich die Erlaubnis bestätigen lassen können.

6.) Jugendarbeitsschutz (§ 1 JArbSchG)

Bei **geringfügigen Helfertätigkeiten** handelt es sich in der Regel nicht um Beschäftigungen, die unter den Jugendarbeitsschutz fallen, wenn es sich um die Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen **im Rahmen der Vereinsarbeit** handelt und **keine Vermarktung** stattfindet. Die körperliche Belastung sollte nicht über das altersgemäße Maß hinausgehen.

Das **Barpersonal muss mindestens 18 Jahre alt sein**. Minderjähriges Bedien- und Ausschankpersonal darf nur Getränke ausschenken, die es selbst laut JuSchG konsumieren darf. Der Einsatz ist nur unter Aufsicht eines zuständigen, volljährigen, verantwortungsbewussten Mitarbeiters gestattet.

7.) Preisgestaltung (§ 6 GastG)

Ist der **Ausschank alkoholischer Getränke** gestattet, ist **mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk** in gleicher Menge. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter des betreffenden Getränkes.

8.) Werbung für vergünstigte alkoholische Getränke

Veranstaltungen bei denen die Namensgebung (z.B. „Flatrate-Party“) bzw. der Inhalt der Werbung eindeutig darauf schließen lassen, dass das **Ziel der Veranstaltung** das **Konsumieren von Alkohol** ist und dass im Verlauf einer solchen Veranstaltung Alkohol an Betrunkene verabreicht wird, laufen auf einen Verstoß gegen § 20 Nr. 2 GastG hinaus und sind daher **unzulässig**. Bereits im Vorfeld können diese Veranstaltungen ordnungsrechtlich verboten werden.

Ebenfalls unzulässig ist die Abgabe alkoholischer Getränke ohne Mengenbegrenzung zu einem vergleichsweise erheblich vergünstigten Pauschalpreis oder die kostenlose Abgabe alkoholischer Getränke (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG).

9.) Insbesondere bei **größeren Veranstaltungen** sind Vorschriften über **Brandwache, Rettungswege** und **Sanitätsdienst** zu beachten.

10.) Verstöße gegen die Bestimmungen des JuSchG

Der Veranstalter hat durch Aufsichtsmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass **keine Zuwiderhandlungen** gegen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes begangen werden (vgl. § 130 OwiG). Verstöße können ordnungsrechtliche sowie strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (§§ 27, 28 JuSchG).

Empfehlungen

11.) Planung

Der verantwortliche Leiter der Veranstaltung und ggfs. der Leiter des Ordnungsdienstes sind vor der Genehmigung zu benennen. **Zum Anfang einer jeden Planung** gehört ebenfalls ein **Jugendschutzbeauftragter**. Dieser hat die Aufgabe, bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu achten.

Werben Sie schon im Vorfeld **für den Jugendschutz** (z.B. durch einen Hinweis auf den Werbeplakaten und in den sozialen Medien: „Die Jugendschutzbestimmungen werden befolgt!“). Führen Sie bei Bedarf rechtzeitig einen Ortstermin mit Gemeinde/Polizei durch. Informieren Sie sich bei **Polizei** und **Landratsamt** über die **gesetzlichen Bestimmungen**.

12.) Kontrollen

Nehmen Sie ihr **Hausrecht** wahr!

Jeder Veranstalter hat das Recht, die **Rahmenbedingungen für seine Veranstaltung selbst festzulegen** (auch über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus). Setzen Sie eine ausreichende Anzahl von (zuverlässigen) Ordnern ein. Wägen Sie ab, ob je nach Art und Größe der Veranstaltung ein professioneller Security- Dienst sinnvoll und notwendig ist oder ob z.B. bei kleineren Vereinsfesten Mitglieder und Freiwillige als Ordner eingesetzt werden können.

a) Einlass- und Umfeldkontrollen:

- **Taschen-/ Rucksackkontrollen** am Eingang
- Ggf. mit Hilfe von Absperrungen eine **Schleuse** (evtl. separaten Ein- u. Ausgang) für Minderjährige zur Kontrolle des Partypass/ Erziehungsbeauftragung bilden
- Kasse und Einlasskontrolle erfolgen am besten durch **unterschiedliches Personal** und örtlich voneinander getrennt
- Grundsätzliche **Kontrolle des Ausweises** bei Zutritt zur Veranstaltung
- Augenscheinlich alkoholisierte Personen haben **keinen Zutritt**
- Auf die der Raumgröße entsprechende Teilnehmerzahl achten (**Überfüllung** vermeiden)
- Regelmäßige **Kontrollen im Außenbereich**

weitere mögliche Vorgehensweisen:

- „**one way ticket**“ - wer hinausgeht, zahlt neu Eintritt (zur Vermeidung von Alkoholkonsum im Umfeld)
- Erziehungsbeauftragungen werden grundsätzlich nicht akzeptiert, d.h. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen die Veranstaltung nicht besuchen und Jugendliche ab 16 Jahren müssen die Veranstaltung um 24 Uhr verlassen
- Erziehungsbeauftragte Personen werden **erst ab einem bestimmten Alter** (z.B. ab 24 Jahren) **akzeptiert**
- Die erziehungsbeauftragte Person darf **nur für einen Minderjährigen** die Verantwortung übernehmen

b) Alterskennzeichnung der Gäste:

- **Bändchen mit unterschiedlichen Farben** z.B. nach dem Ampelsystem zur Erleichterung für das Bar- und Sicherheitspersonal
 - Rot** für unter 16- Jährige = kein Alkohol
 - Gelb** für 16- 18- Jährige = „leichter“ Alkohol (Bier, Wein, und Sekt)
 - Grün** für über 18- Jährige = auch „harter“ Alkohol erlaubt (Spirituosen, Branntweine, branntweinhaltige Getränke/ Mixgetränke)
- **Entwerten/ vernichten** Sie die Bändchen der Personen, welche die Veranstaltung altersbedingt verlassen müssen.

13.) **Ausschank von Alkohol**

- a) Setzen Sie **hinter der Theke** und **an der Kasse volljährige Personen** ein, die in der Lage sind, die Anforderungen des Jugendschutzgesetzes durchzusetzen.
- b) Falls möglich, empfiehlt sich für sog. „Schnapsbars“ ein **abgetrennter Barbereich**, in dem nur innerhalb konsumiert werden darf. Abgeraten wird ebenfalls vom Verkauf ganzer Schnapsflaschen und Trinken aus Eimern oder Ähnlichem.

Bei weiteren Fragen zum Thema Jugendschutz wenden Sie sich bitte an:

Landratsamt Saale-Orla-Kreis
FD Jugend und Familie/ Jugendamt
Jugendarbeit/ Jugendschutz
Beate Herrgott & Lilly Busch
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz
Tel.: 03663 488 960/ 966
sozialerdienst@lrasok.thueringen.de



oder die **örtlichen Polizeidienststellen** im Saale-Orla-Kreis